

## Bekanntmachung

### über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Am Wiesenweg“ in Lugau OT Ursprung § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB (Stand November 2020)

Der Technische Ausschuss hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Am Wiesenweg“ in Lugau OT Ursprung gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Lugau, bestehend aus Planzeichnung mit Festsetzungen und der Begründung mit Stand November 2020 liegen in der Zeit vom:

**04.01.2021 bis 05.02.2021**

in der Stadtverwaltung der Stadt Lugau, Obere Hauptstraße 26, 09385 Lugau im Bauamt während der nachfolgend genannten Sprechzeiten

<b>Montag</b>	<b>08:30 Uhr – 11:30 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>08:30 Uhr – 11:30 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>08:30 Uhr – 11:30 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>08:30 Uhr – 11:30 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>08:30 Uhr – 11:30 Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

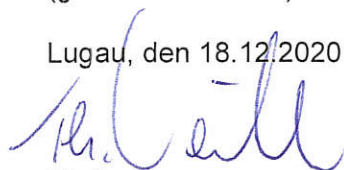
Sollte es während der Auslegungszeit aufgrund der besonderen Regelungen infolge der Corona-Pandemie Beschränkungen der Öffnungszeiten geben müssen, weisen wir darauf hin, dass zur Wahrnehmung der o.g. Öffentlichkeitsbeteiligung eine vorherige Terminvereinbarung unter 037295 – 5233 zwingend erforderlich ist. Bitte setzen Sie sich hierzu im Vorfeld zu den vorgenannten Sprechzeiten telefonisch mit uns in Verbindung.

Parallel dazu kann der Entwurf die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Lugau OT Ursprung auf der Internetseite der Stadt ([www.stadt-lugau.de](http://www.stadt-lugau.de)) sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Sachsen ([www.buergerbeteiligung.sachsen.de](http://www.buergerbeteiligung.sachsen.de)) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Lugau, den 18.12.2020



Weikert  
Bürgermeister

